

Kupka, Peter; Ramos Lobato, Philipp

Research Report

Zentralisierung versus Kommunalisierung? Die Reform der Trägerschaft im SGB II

IAB-Stellungnahme, No. 3/2012

Provided in Cooperation with:

Institute for Employment Research (IAB)

Suggested Citation: Kupka, Peter; Ramos Lobato, Philipp (2012) : Zentralisierung versus Kommunalisierung? Die Reform der Trägerschaft im SGB II, IAB-Stellungnahme, No. 3/2012, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/89203>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Institut für Arbeitsmarkt-
und Berufsforschung

Die Forschungseinrichtung der
Bundesagentur für Arbeit

IAB

IAB-Stellungnahme

3/2012

Ausgewählte Beratungsergebnisse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Zentralisierung versus Kommunalisierung?

Die Reform der Trägerschaft im SGB II

Peter Kupka

Philipp Ramos Lobato

Zentralisierung versus Kommunalisierung?

Die Reform der Trägerschaft im SGB II

Peter Kupka

Philipp Ramos Lobato

Mit der Publikation von Stellungnahmen zu öffentlichen Anhörungen der parlamentarischen Gremien des Bundes und der Länder oder zu aktuellen, zentralen Themen der Arbeitsmarktpolitik will das IAB der Fachöffentlichkeit und der externen Wissenschaft einen Einblick in seine wissenschaftliche Politikberatung geben.

IAB intends to give professional circles and external researchers an insight into its scientific policy advisory services by publishing comments on the public hearings of parliamentary committees of the Federal Government and the Federal States and on current central topics of labour market policy.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	4
Abstract	4
1 Einleitung.....	5
2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte: Eine heterogene Gruppe	5
3 Kriterien der Beurteilung	6
4 Zentrale Evaluationsergebnisse	7
4.1 Evaluation der Trägerschaft im SGB II nach § 6c	7
4.2 Ergebnisse zu sozialintegrativen Leistungen	9
5 Fazit.....	9
Literatur	11

Zusammenfassung

Seit der Einführung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) wird die Frage kontrovers diskutiert, welche der beiden zentralen Trägermodelle – die Arbeitsgemeinschaften oder die Optionskommunen – die Aufgaben und Zielsetzungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende besser umsetzen. Die gemäß § 6c SGB II durchgeführte Evaluation der Trägerschaft gibt hierauf jedoch keine eindeutige Antwort. Vielmehr fallen die Ergebnisse des Leistungsvergleichs ambivalent aus und zeigen jeweils unterschiedliche Vor- und Nachteile der beiden Umsetzungsvarianten auf. Hinsichtlich des übergeordneten Ziels des SGB II, der Überwindung von Hilfebedürftigkeit durch die Integration in Beschäftigung, haben die ARGEen einen klaren Vorteil. Die kommunalen Träger weisen dagegen Vorzüge beim Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und der sozialen Stabilisierung von SGB-II-Leistungsempfängern auf. Insgesamt machen die Befunde jedoch deutlich, dass die wesentlichen Differenzen zwischen erfolgreichen und weniger erfolgreichen Grundsicherungsstellen innerhalb der einzelnen Modelle und nicht zwischen den beiden Trägermodellen zu suchen sind.

Abstract

Since the introduction of Book II of the Social Code (SGB II), the question has been discussed controversially which of the two central support institution models – the ARGEen (agencies run jointly by local employment agencies and the local authorities) or the opting local authorities (those choosing to be the sole agency administering basic income support to job-seekers) – perform best in carrying out the tasks and aims of basic income support for those in search of a job. However, the evaluation of the support institutions conducted in accordance with Section 6c of Book II of the Social Code (SGB II) does not give a clear answer. On the contrary, the results of the comparison of performance are ambivalent and show both the advantages and disadvantages of each of the two methods of implementation. In respect to the overriding goal of Book II of the Social Code – the overcoming of dependency by means of integration into work – the ARGEen have a clear advantage. On the other hand, the supporting local authorities show merit in relation to the retention of employability and the social stabilisation of those receiving benefits under Book II of the Social Code. However, in general, the findings show that the essential differences between successful and less-successful offices administering basic income support are to be found within the individual models, rather than between the two models themselves.

1 Einleitung

Mit der Einführung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) im Jahr 2005 wurden die Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie die kreisfreien Städte und Landkreise zum Träger der Grundsicherung bestimmt (§ 6 SGB II). Die daraufhin gebildeten Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) aus Arbeitsagenturen und Kommunen übernahmen mehrheitlich die Betreuung und Vermittlung der bundesweit rund sieben Millionen Leistungsempfängerinnen und -empfänger. Abweichend vom Regelfall wurde – im Rahmen der sogenannten Experimentierklausel (§ 6c SGB II) – zusätzlich 69 zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) die alleinige Umsetzungsverantwortung der Grundsicherung übertragen. Im Zuge der jüngsten Organisationsreform, die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2007 erforderlich geworden war, wurde deren Anzahl nicht nur deutlich ausgeweitet, sondern die alleinige kommunale Trägerschaft zudem als dauerhafte Organisationsform etabliert.

Von Anfang an verband sich mit den unterschiedlichen Trägerformen die kontrovers diskutierte Frage nach den Vor- und Nachteilen einer stärker zentralisierten Umsetzung der SGB-II-Trägerschaft in Gestalt der ARGEn gegenüber einer dezentral organisierten Variante, wie sie mit den Optionskommunen realisiert wurde. Gemäß § 6c SGB II wurden hieraufhin die beiden Trägerformen, ihre jeweiligen Organisationsstrukturen und Vermittlungsstrategien im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vergleichend evaluiert. Das Erkenntnisinteresse der – auch als „6c-Forschung“ bekannten und im Jahr 2008 abgeschlossenen – Evaluation richtete sich auf die Frage: „Wer kann es besser und warum?“ Dabei handelt es sich um eine Fragestellung, die sich aus wissenschaftlicher Perspektive nur mit Blick auf die zentralen Zielsetzungen der Grundsicherung und vor dem Hintergrund der denkbar heterogenen Zusammensetzung der Empfängerinnen und Empfänger von SGB-II-Leistungen beantworten lässt.

Die vorliegende Stellungnahme gibt daher zunächst einen kurzen Überblick zur Struktur der Leistungsempfänger des SGB II, bevor anschließend die Kriterien der Beurteilung sowie zentrale Befunde der bislang vorliegenden Untersuchungen zur organisatorischen Umsetzung des SGB II dargestellt werden. Im letzten Abschnitt werden die wichtigsten Argumente zusammengefasst.

2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte: Eine heterogene Gruppe

Mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende löste ein einheitliches Sicherungssystem für alle sogenannten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) die bis Ende 2004 getrennt laufenden Systeme der Arbeitslosen- und Sozialhilfe ab. Neben der Vollendung des 15. Lebensjahrs und der definitorisch weit gefassten „Erwerbsfähigkeit“ ist „Hilfebefürftigkeit“ die dritte von insgesamt vier Voraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II. Arbeitslosigkeit allein ist dementsprechend nicht anspruchsbegründend.

Betrachtet man die Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, zeigt sich bereits entlang des Arbeitsmarktstatus eine deutlich heterogene Zusammensetzung: So waren im September vergangenen Jahres 42 Prozent aller eLb arbeitslos, während 58 Prozent als nicht-arbeitslos registriert waren (BA 2012, S. 22). Hierunter fielen neben erwerbstätigen Leistungsberechtigten (14%) weiterhin eLb in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (11%) und in schulischer oder beruflicher Ausbildung (7%) sowie Personen, die aufgrund der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen (7%) dem Arbeitsmarkt vorübergehend nicht zur Verfügung standen. Hinzu kommen noch mehr als 1,6 Millionen nicht-erwerbsfähige Leistungsberechtigte, darunter mehrheitlich Kinder in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften.

Noch deutlicher wird die Heterogenität der eLB, wenn zusätzlich zum Arbeitsmarktstatus auch arbeitsmarktrelevante Merkmale wie etwa Geschlecht, Alter, Bildungsabschluss oder die Dauer des Hilfebezugs berücksichtigt werden. Aktuelle Analysen des IAB zufolge (Achatz/Trappmann 2011) haben gerade diese Merkmale einen entscheidenden Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit eines arbeitsmarktvermittelten Abgangs aus der Grundsicherung. Besondere Probleme treten auf, wenn mehrere Risikofaktoren – beispielsweise gesundheitliche Einschränkungen, Langzeitbezug und ein Lebensalter über 50 Jahre – kumulieren.

3 Kriterien der Beurteilung

Die Grundsicherungsfunktion des SGB II erschöpft sich demnach nicht in der Aktivierung und Vermittlung der eLb, sondern beinhaltet zugleich sozialpolitische Basisleistungen gerade für jene Personen, die vermutlich langfristig auf Leistungen des SGB II angewiesen sind. Außerdem müssen den eigentlichen Vermittlungsbemühungen nicht selten Maßnahmen vorangestellt werden, die auf die Wiederherstellung beziehungsweise Verbesserung von Beschäftigungsfähigkeit oder die Bewältigung komplexer Problemlagen zielen. Schließlich sind auch die Teilhabechancen von Kindern zu beachten, deren Bedeutung unter anderem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2010 betonte, das die Anpassung der Regelsatzberechnung sowie die Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets nach sich zog.

Insofern lässt sich die Frage, welches Modell der Trägerschaft für die Umsetzung und Durchführung des SGB II am besten geeignet ist, nicht pauschal, sondern nur anhand der unterschiedlichen Ziele des Gesetzes beantworten. Dies spiegelt sich auch in der Evaluation der Aufgabenwahrnehmung durch das BMAS wieder, die mit der Integration in Erwerbstätigkeit, dem Erhalt beziehungsweise der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sowie der soziale Stabilisierung drei Zielsetzung der Grundsicherung berücksichtigt hat (Deutscher Bundestag 2008, S. 14).

A priori lässt sich vermuten, dass die Bundesagentur für Arbeit und die kommunale Seite jeweils spezifische Kompetenzen und Erfahrungen in die Durchführung der Grundsicherung einbringen können und daher spezifische Stärken aufweisen. So gehören zu den strategischen Vorteilen der Bundesagentur für Arbeit neben der

größeren Kompetenz im Bereich der (insbesondere überregionalen) Vermittlung beispielsweise auch die Schnittstellen im Bereich der Unter 25-Jährigen, bei Rehabilitanden, SGB-III-Aufstockern und beim Arbeitgeberservice (ebenda, S. 17). Bei den Kommunen sind Vorteile – wie kürzlich in einer Stellungnahme des Deutschen Landkreistages (DLT) formuliert – hingegen in folgenden Bereichen zu vermuten: „Wirtschaftsförderung, Erwachsenenbildung, Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, Schule im Rahmen der kreislichen Verantwortlichkeiten, Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“ (DLT 2012, S. 3). Bei alleiniger Verantwortung der Kommune könnten aus Sicht des DLT diese Bereiche mit der Grundsicherung zu einem gemeinsamen Konzept verknüpft werden.

4 Zentrale Evaluationsergebnisse

Die Frage nach den organisationsbezogenen Vorteilen von ARGE n und Optionskommunen bei der Umsetzung der Grundsicherung war Gegenstand verschiedener wissenschaftlicher Evaluationen, wobei der nach § 6c SGB II vom BMAS in Auftrag gegebenen Untersuchung eine besondere Bedeutung zukommt. Während das IAB an der Erforschung der Wirkungen unterschiedlicher Modelle der Aufgabenwahrnehmung *nicht* beteiligt war, wurden jedoch einige Untersuchungen zu den sozialintegrativen Leistungen des SGB II von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des IAB durchgeführt.

4.1 Evaluation der Trägerschaft im SGB II nach § 6c

Zur Evaluation der Trägerschaft im SGB II hatte das BMAS einen eigenständigen Untersuchungsauftrag (§ 6c SGB II in der Fassung von 2005) vergeben. Die Ergebnisse dieser „6c-Evaluation“ bilden bis heute den Kernbestand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Leistungen von gemeinsamen Einrichtungen im Vergleich mit kommunalen Trägern in der Grundsicherung. Der Fokus der Untersuchung richtete sich auf die ARGE n und die auch als Optionskommunen bezeichneten kommunalen Träger. Die zentralen Untersuchungsfelder der Studie umfassten die Governancestrukturen und die Implementationspraxis der jeweiligen Träger, den Aktivierungsprozess und die Vermittlungsstrategien sowie die Wirkung des Organisationsmodells auf individueller wie gesamtgesellschaftlicher Ebene.

Die Evaluationsergebnisse zeigen ein durchaus ambivalentes Bild der Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung durch ARGE n und Optionskommunen. Beide Umsetzungsvarianten sind mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen verbunden, die die Umsetzungspraxis ebenso wie die Wirkung in den benannten Zieldimensionen betrifft (Deutscher Bundestag 2008). Insgesamt zeigt die Untersuchung, dass unabhängig von der Trägerform an vielen Stellen noch Verbesserungsbedarf und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Umsetzung der Grundsicherung bestehen (ebenda, S. 25). So erwiesen sich etwa ein integriertes Fallmanagement sowie die Qualität und Intensität der Beratung als maßgebliche Qualitätsmerkmale des Umsetzungshandelns. Dabei waren Differenzen von Grundsicherungsstellen innerhalb

eines Trägermodells teilweise relevanter als die Unterschiede zwischen den beiden Umsetzungsvarianten.

Mit Blick auf die organisatorische Umsetzung der Grundsicherung unterscheiden sich die beiden Trägermodelle den Untersuchungsergebnissen zufolge vor allem hinsichtlich der Einheitlichkeit und der Standardisierung der Aufgabenwahrnehmung. Während die zugelassenen kommunalen Träger eine hohe regionale Vielfalt aufwiesen und die Standardisierung von Organisationsstrukturen und Steuerungsprozessen überregional eher gering ausfiel, zeigte sich bei den ARGEen ein gegenläufiges Ergebnis. Deren Einheitlichkeit und Standardisierung erwies sich etwa hinsichtlich eines überregionalen Monitoring und Controlling als Vorteil, schränkte im Gegenzug jedoch die lokale Handlungsautonomie und Entscheidungsfreiheit der ARGEen ein. Die Autorinnen und Autoren der Studie deuten diese Unterschiede auch als Folge struktureller Differenzen aus der Zeit vor Einführung des SGB II. So würden die zugelassenen kommunalen Träger in gewisser Weise die „organisatorische Traditionen der Sozialämter“ (ebenda, S. 19) fortschreiben, während sich im Modell der ARGEen wesentliche „Elemente der Arbeitsverwaltung“ (ebenda) wiederfänden. Deutlich wird dieser Unterschied auch im Bereich der Aktivierungs- und Vermittlungsstrategien, die auf Seiten der ARGEen stärker fordernden Charakter aufwies und grundsätzlich stellenorientiert erfolgt, die Optionskommunen dagegen vor allem auf die bewerberorientierte Vermittlung setzten, eine Strategie der Fallbearbeitung verfolgten und weniger Sanktionen verhängten. Allerdings ergab sich aus der Evaluation auch, dass sich die Aktivierungsstrategien und der Maßnahmeeinsatz im weiteren Zeitverlauf eher angeglichen haben, wie sich etwa beim Einsatz von Eingliederungsvereinbarungen und Sanktionen zeigte.

Ambivalenzen offenbarten sich auch bei den Aktivierungsprozessen auf individueller Ebene und damit im Kernbereich des Leistungsvergleichs. So zeigten die beiden Umsetzungsvarianten mit Blick auf die einzelnen Zielindikatoren „keine einheitliche Wirkung“ (ebenda, S. 20), sondern wiesen vielmehr unterschiedlich ausgeprägte Vor- und Nachteile auf. Eine hochsignifikante, robuste und auch zahlenmäßig relevante positive Wirkung der ARGEen lag dabei im Bereich der Überwindung von Hilfebedürftigkeit. Im Vergleich zu den kommunalen Trägern wiesen die in ARGEen betreuten eLb deutlich höhere Abgangswahrscheinlichkeiten in bedarfsdeckende Beschäftigung auf (ebenda). Auf Seiten der Optionskommunen zeigten sich positive Effekte hingegen im Bereich der Vermittlung in nicht-bedarfsdeckende Beschäftigung. So lag die Wahrscheinlichkeit einer solchen Beschäftigungsaufnahme rund 16 Prozent höher als dies bei den ARGEen der Fall war. Vorteile der kommunalen Träger bestanden auch bei der Integration in ungeforderte Beschäftigung, unabhängig davon ob diese sich als bedarfsdeckend erwies oder nicht. Einschränkend weisen die Autorinnen und Autoren jedoch darauf hin, dass dieser Effekt weniger robust ausfällt als der für die ARGEen ermittelte.

4.2 Ergebnisse zu sozialintegrativen Leistungen

Im Sinne einer „ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung“ (§ 16a SGB II) der Leistungsempfängerinnen und -empfänger hat der Gesetzgeber in Ergänzung der Eingliederungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit zusätzlich kommunale Leistungen festgelegt. Hierzu gehören Kinderbetreuung, Unterstützung bei der Pflege von Angehörigen, Schuldner- und Suchtberatung sowie eine allgemeine psychosoziale Betreuung. Die Bedeutung und Umsetzung dieser Leistungen hat das IAB in mehreren Projekten untersucht und ist dabei zu ernüchternden Ergebnissen gekommen.

So zeigen Auswertungen des repräsentativen IAB-Haushaltspanels „Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“ (PASS), dass fast 20 Prozent der Befragten Leistungsempfänger sich eine Beratung bei Schulden oder Suchtproblemen gewünscht hätten, aber nur fünf Prozent entsprechende Leistungen erhielten. Auch bei der Kinderbetreuung zeigt sich ein ähnliches Bild: Ein Drittel der Befragten hätte Bedarf gehabt, aber weniger als zehn Prozent haben tatsächlich von Kinderbetreuung profitiert (Tisch 2010). Eine ähnliche Tendenz zeigte – anhand einer viel kleineren Stichprobe – auch eine qualitative Studie des IAB zur Fallbearbeitung im SGB II (Schütz et al. 2011). Hier war eine besonders große Diskrepanz zwischen dem dokumentierten Bedarf und dessen Erfüllung bei der psychosozialen Beratung festzustellen.

Diese Ergebnisse sind bedenklich, sie lassen sich aber nicht im Sinne einer einseitigen Schuldzuweisung interpretieren. So ist es möglich und nach Praxisberichten wahrscheinlich, dass die erforderlichen Leistungen in vielen Kommunen nicht in ausreichendem Umfang angeboten werden, so dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SGB-II-Träger nicht im benötigten Maße darauf zugreifen konnten. Es wurde aber auch beobachtet, dass die zugrunde liegenden Problemlagen in der Fallbearbeitung von den Vermittlungsfachkräften nicht immer thematisiert wurden oder eine Thematisierung nicht zu den erforderlichen Konsequenzen führte (ebenda).

5 Fazit

Die Evaluation der Modelle der Aufgabenwahrnehmung hat keine eindeutigen Ergebnisse zugunsten eines Modells erbracht. Beim ersten und am höchsten bewerteten Erfolgsindikator der Evaluation, der Integration in bedarfsdeckende Beschäftigung, gibt es jedoch einen klaren und robusten Vorteil zugunsten der ARGE. Beim Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit sowie der sozialen Stabilisierung haben die kommunalen Träger hingegen leicht die Nase vorn.

Insgesamt sind die Unterschiede zwischen guten und weniger guten Grundsicherungsstellen innerhalb der einzelnen Modelle jedoch ausgeprägter als die Differenzen zwischen den beiden Trägermodellen. So kommt etwa dem Vorhandensein eines integrierten Fallmanagements, der Qualität und der Intensität von Betreuung

eine größere Bedeutung zu als der Frage, ob die Leistungen der Grundsicherung in einer gemeinsamen Einrichtung oder allein von kommunaler Seite erbracht werden.

Demnach ist die Position nicht plausibel, dass die kommunale Aufgabenwahrnehmung per se einer gemeinsamen Einrichtung überlegen sei. Die „fachlich/strategischen“ Gründe für eine Kommunalisierung, wie sie der DLT (2012) ins Feld führt, halten einer näheren Überprüfung nicht stand. Es ist weder zwingend noch empirisch nachgewiesen, dass die gleichzeitige Zuständigkeit für die Betreuung der eLb im Rahmen des kommunalen Modells zu geringeren Schnittstellenproblemen führt als im Modell der gemeinsamen Einrichtungen. Das offen kommunizierte Hauptmotiv der Befürworter der kommunalen Trägerschaft besteht vielmehr darin, die „deutlich größeren Gestaltungsmöglichkeiten einschließlich der politischen Entscheidungsstrukturen“ (ebenda, S. 6) zu realisieren.

Aus der Aufgabenstellung der Grundsicherung und den bisherigen Evaluationsergebnissen lässt sich daher insgesamt vorsichtig der Schluss ziehen, dass eine nicht-hegemoniale, vertrauensbasierte gemeinsame Einrichtung die besten Voraussetzungen hat, „lokale Handlungsautonomie im Rahmen einer zentralen Zielsteuerung“ zu gewähren (Deutscher Bundestag 2008, S. 25), die unterschiedlichen Kompetenzen, die für die Betreuung der eLb und ihrer Bedarfsgemeinschaften erforderlich sind, zu bündeln und somit zur Erreichung der Ziele des SGB II beizutragen.

Literatur

Achatz, Juliane; Trappmann, Mark (2011): Arbeitsmarktvermittelte Abgänge aus der Grundsicherung. Der Einfluss von personen- und haushaltsgebundenen Barrieren. IAB-Discussion Paper Nr. 2, Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (2012): Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland. Monatsbericht Januar 2012, Nürnberg.

Deutscher Bundestag (2008): Bericht zur Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Bundestags-Drucksache 16/11488, Berlin.

Deutscher Landkreistag (2012): Gute Gründe für die Optionserweiterung. (<http://www.landkreistag.de>)

Schütz, Holger; Steinwede, Jacob; Schröder, Helmut; Kaltenborn, Bruno; Wielage, Nina; Christe, Gerhard; Kupka, Peter (2011): Vermittlung und Beratung in der Praxis. Eine Analyse von Dienstleistungsprozessen am Arbeitsmarkt. IAB-Bibliothek, 330, Bielefeld: Bertelsmann.

Tisch, Anita (2010): Kundenzufriedenheit im SGB II. Arbeitsvermittler im Urteil der ALG-II-Empfänger., IAB-Kurzbericht Nr. 7, Nürnberg.

In dieser Reihe sind zuletzt erschienen

Nr.	Autor(en)	Titel	Datum
9/2011	Bellmann, L. Bender, S. Bernhard, S. Crimmann, A. Dietrich, H. Dietz, M. Haas, A. Hirseland, A. Hofmann, B. Hohmeyer, K. Koch, S. König, M. Krug, G. Kruppe, T. Kupka, P. Lietzmann, T. Lott, M. Möller, J. Plicht, H. Rauch, A. Rudolph, H. Schreyer, F. Sowa, F. Spitznagel, E. Stephan, G. Stops, M. Walwei, U. Wiemers, J. Wießner, F. Wolff, J. Zabel, C. Ziegler, K.	Neugestaltung der Förderinstrumente für Arbeitslose. Zum Gesetzentwurf zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt	9/11
10/2011	Müller, A. Rebien, M. Stops, M.	Einschaltungspotenzial für den Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit Ergebnisse aus der IAB-Erhebung des Gesamtwirtschaftlichen Stellenangebots	10/11
1/2012	Brunow, S. Garloff, A. Wapler, R. Zika, G.	Wie wird sich der Arbeitsmarkt langfristig entwickeln? Methoden und Validitäten von Prognosen zur Vorhersage von Fachkräfteangebot und -bedarf	1/12
2/2012	Marion König Joachim Möller Michael Stops Ulrich Walwei	Zur Einführung von gesetzlichen oder branchenspezifischen Mindestlöhnen Lohnuntergrenzen und ihre Wirkungen	3/12

Stand: 21.3.2012

Eine vollständige Liste aller erschienenen IAB-Stellungnahmen finden Sie unter <http://www.iab.de/de/publikationen/iab-stellungnahme.aspx>

Impressum

IAB-Stellungnahme 3/2012

Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

Redaktion

Dr. Andrea Kargus

Technische Herstellung

Jutta Sebold

Rechte

Nachdruck - auch auszugsweise -
nur mit Genehmigung des IAB gestattet

Website

<http://www.iab.de>

Bezugsmöglichkeit

<http://doku.iab.de/stellungnahme/2012/sn0312.pdf>